



STAKING – ERSTE ERFAHRUNGEN AUS DER PRAXIS

Blockchain-Recht III, 3. September 2024, Zürich

Fabio Andreotti, Bitcoin Suisse AG
Stephan Zimmermann, Sygnum Bank AG

ÜBERSICHT

- Einführung und Standortbestimmung
- Praktische Erfahrungen mit der FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023
- Zivilrechtliche Themenfelder
- Mehrwertsteuerrechtliche Themenfelder
- Regulatorische Entwicklungen
- Zusammenfassung
- Weiterführende Hinweise

EINFÜHRUNG UND STANDORTBESTIMMUNG WAS IST STAKING

- **Historische Entwicklung**

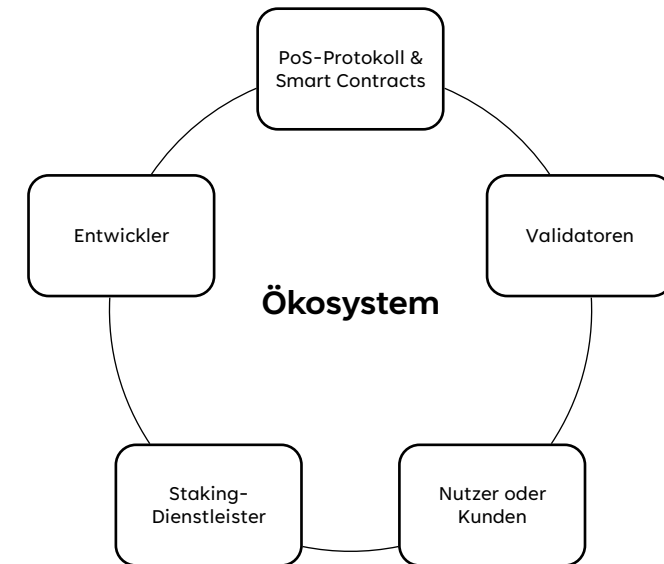
- Von *Proof-of-Work* (PoW) zu *Proof-of-Stake* (PoS) → von Rechenleistung zu Vermögenswerten

- **Definition**

- Teilnehmer verknüpfen kryptobasierte Vermögenswerte (*Stake*) mit einem Blockchain-Protokoll zwecks Teilnahme am Konsensmechanismus einer Blockchain (d.h. Validierung und/oder Attestierung von Transaktionen und Blöcken).
- Je nach Protokoll ist der Stake vorab in einen Smart Contract des Blockchain-Protokolls zu verschieben.
- Der Stake wird vorübergehend blockiert, wobei die Dauer vom konkreten Protokoll abhängt (*Lock-up- bzw. Exit-Periode*).
- Der Stake kann der Sicherstellung protokollkonformen Verhaltens dienen, indem er protokollimmanente Sanktionen (*Slashing, Penalties*) ausgesetzt wird.
- Im Austausch für ihre Leistungen verteilt das Protokoll in programmatischer Weise eine Vergütung an die Teilnehmer (*Staking Rewards*).

- **Kein Staking**

- ...Teilnahme an anderen Governance-Mechanismen eines Protokolls
- ...DeFi-Lending (dezentrale Kreditprotokolle)
- ...DeFi-Liquidity Providing (dezentrale Handelsplattformen, DEX)



EINFÜHRUNG UND STANDORTBESTIMMUNG FORMEN VON STAKING

Formen	Technische Infrastruktur (Validator)	Verfügbarmacht	Token
Self- bzw. Solo-Staking	Nutzer	Nutzer	Nutzer
Non-Custodial Staking	Anbieter	Kunde	Kunde
Custodial Staking (inkl. Sub-Custodial Staking)	Anbieter	Anbieter	Kunde

EINFÜHRUNG UND STANDORTBESTIMMUNG GRÜNDE FÜR STAKING

- **Nutzen Ökosystem**
 - Dezentrale Systeme beruhen auf resp. benötigen ökonomische Anreize, weshalb die «besicherte» Validierung eine unerlässliche Bedingung für die Funktionsfähigkeit von PoS-Blockchains ist.
 - Regionale Verteiltheit der Validatoren im Interesse des Ökosystems → Dezentralität
- **Nutzen Staker**
 - Die Generierung von Erträgen auf kryptobasierten Vermögenswerten ist für viele Staker wichtig, um bestehende Tokenbestände gegen die teils protokollinhärente Inflation schützen zu können.
- **Nutzen Staking-Dienstleister**
 - Bestandteil einer sinnvollen Wertschöpfungskette für Krypto-Verwahrer
- **Nutzen Volkswirtschaft**
 - Staking als relevanter Baustein für einen attraktiven Schweizer Standort für Vermögensverwaltung

EINFÜHRUNG UND STANDORTBESTIMMUNG RÜCKBLICK

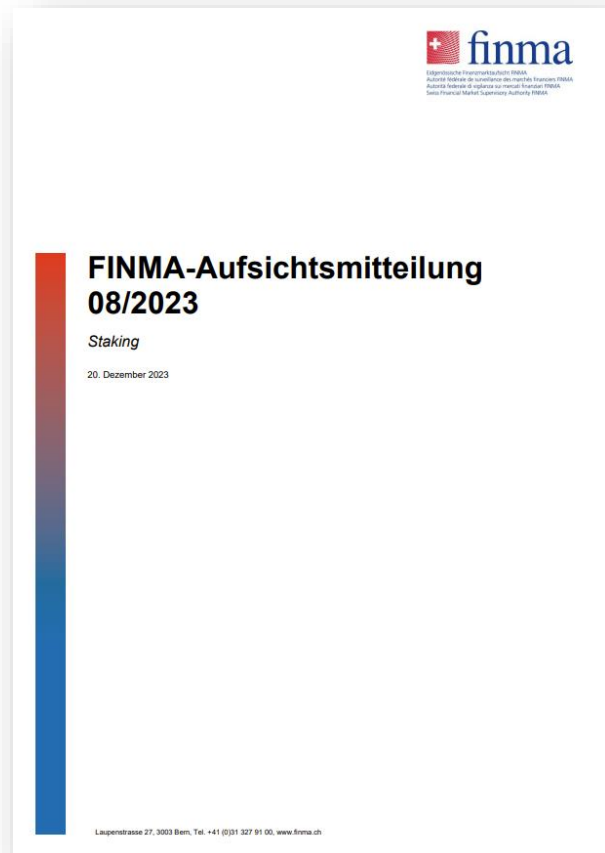
- **Entwicklung der Schweizer Staking-Industrie (Phase 1)**
 - Erste PoS-Protokolle mit grösserer Verbreitung um 2017
 - Angebote von Custodial Staking in der Schweiz soweit ersichtlich seit ca. 2018
 - Inkrafttreten des DLT-Mantelerlasses im Januar bzw. August 2021
 - Ethereum «Merge» (Wechsel zu PoS) im September 2022
- **Unsicherheiten in der Industrie (Phase 2)**
 - Keine öffentlich kommunizierte Aufsichtspraxis bis 7. Juni 2023 (FINMA Roundtable Fintech)
 - FINMA-Auskunftsersuchen bei Direktbeaufsichtigten
 - Austausch zwischen der FINMA und der Industrie, insb. Diskussion technischer Lösungen
 - 5. September 2023: Swiss Blockchain Federation (SBF) publiziert Staking-Zirkular
 - 8. November 2023: SIF FIND Workshop zu Staking
 - 12. Dezember 2023: Crypto Valley Association (CVA) publiziert Industriepapier
- **Wiederherstellung der Rechtssicherheit (Phase 3)**
 - 20. Dezember 2023: FINMA publiziert Aufsichtsmitteilung 08/2023 zu Staking-Dienstleistungen
 - Studium der Aufsichtsmitteilung durch die Industrie, Identifikation des Anpassungsbedarfs und, soweit notwendig, Umsetzung
 - Frühjahr 2024: SRO-Auskunftsersuchen bei Angeschlossenen hinsichtlich Einhaltung der FINMA-AM
 - Vor-Ort-Prüfung des Status der Umsetzung der FINMA-AM durch die FINMA
 - Fortlaufende Überprüfung von Dokumentation, technologischer Entwicklungen usw. durch Anbieter

ÜBERSICHT

- Standortbestimmung
- **Praktische Erfahrungen mit der FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023**
- Zivilrechtliche Themenfelder
- Mehrwertsteuerrechtliche Themenfelder
- Regulatorische Entwicklungen
- Zusammenfassung
- Weiterführende Hinweise

PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN MIT FINMA-AM 08/2023

KERNELEMENTE



FINMA-Praxis mit Fokus auf die **finanzmarktrechtliche Einordnung von Custodial-Staking-Dienstleistungen** und den **Kundenschutz** im Konkurs des Anbieters

- **Ziele**

- Präzisierung der Gesetzesauslegung (Unterscheidung Depotwerte und Einlagen)
- Transparenz über den finanzmarktrechtlichen Umgang mit Staking-Dienstleistungen

- **Kernelemente**

- Unterscheidung der Staking-Konstellationen
- Risikohinweise bei Inanspruchnahme von Staking-Dienstleistungen
- Aufsichtsrechtliche Behandlung / Aussonderung im Konkurs des Verwahrers
- Art. 242a Abs. 2 SchKG bzw. Art. 16 Ziff. 1^{bis} BankG als technologiespezifische Spezialnormen
- Klarstellung zur bankenrechtlichen Bewilligungspflicht nach BankG und BankV besteht
- Klarstellung zu Kapitalanforderungen hinsichtlich gestakter kryptobasierter Vermögenswerte bei Banken
- Hinweis auf die Rechtsunsicherheit *de lege lata* bzgl. der Pflicht zur jederzeitigen Bereithaltung bei Slashing-Risiko und/oder Lock-up- bzw. Exit-Periode
- Ausführungen zu Staking-Ketten und die Voraussetzungen für die Annahme eines Treuhandverhältnisses i.Z.m. Custodial Staking

PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN MIT FINMA-AM 08/2023 ANFORDERUNGEN DER FINMA

Aktuelle Einschätzung der FINMA bei Einhaltung der nachfolgend tabellarisch aufgeführten kumulativen Voraussetzungen:

- Verzicht auf (hohe) Kapitalanforderungen bei Banken und Wertpapierhäusern
- Absonderungsfähigkeit gestakter kryptobasierter Vermögenswerte im Konkurs der Finanzinstitute

Voraussetzungen	Beispiel für praktische Umsetzung
Vorliegen einer spezifischen Staking-Anweisung des Kunden (Art und Anzahl)	Konkreter Auftrag mittels vertraglicher Abrede
Sicherstellung der eindeutigen Zuordnung der kryptobasierten Vermögenswerte zu den berechtigten Kunden (Validator-Adresse und/oder Withdrawal-Adresse)	Separates Register / Kernbankensystem
Transparente, vollständige und eindeutige Risikoaufklärung des Kunden inkl. betreffend die Rechtsunsicherheiten im Konkursfall	Aufklärung des Kunden mittels vorgängig zur Verfügung gestellter dedizierter Dokumentation (Staking Risikoaufklärung), allf. Nachdokumentation
Implementierte Massnahmen zur Minderung der operationellen Risiken infolge des Betriebs eines Validator Nodes (inkl. BCM), u.a. zur Vermeidung von Slashing und weiteren Strafen	Bei Beizug von Validator Nodes: Angemessene DD und Auswahlprozess, Business Continuity Plan, Diversifikation Validator Node Provider (VNP), Versicherungsmodelle
Vorliegen eines Digital Asset Resolution Package (DARP) mit Mindestinhalt	Vorliegen eines vollständigen DARP mit angemessenem Detailierungsgrad (z.B. vorübertragene Voluntary Exit Message (VEM)), das regelmässig überprüft und nachgeführt werden muss

PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN MIT FINMA-AM 08/2023

ERFAHRUNGSWERTE ZU PRÜFUNGSSCHWERPUNKTEN

Technische Ausgestaltung

- Technisches Setup (Hard- und Software Provider, Staking Wallets, Segregation) und Prozessabläufe (operationelle Risiken, Withdrawal Keys, Staking und Unstaking, VEM)

Due Diligence VNP

- Due Diligence Prozesse i.Z.m. der Auswahl von VNP (hilfreich wenn VNP etabliert) und vertragliche Abreden (allfällige Versicherung des VNP)

Kundenschutz

- Kundenschutz mittels vollständiger, transparenter und protokollspezifischer Risikoaufklärung (u.a. falls relevant Slashing, Lock-up-/Exit-Periode, Rechtsunsicherheit im Konkursfall)

DARP

- Im Zusammenhang mit DARP wird eine mind. jährliche Prüfung erwartet. Verantwortlichkeiten sollen durch Rollen und Individuen definiert sein und es wird ein Mindestinhalt erwartet (im Zusammenhang mit Staking z.B. auch die Erwähnung der VEM).

Weitere Punkte

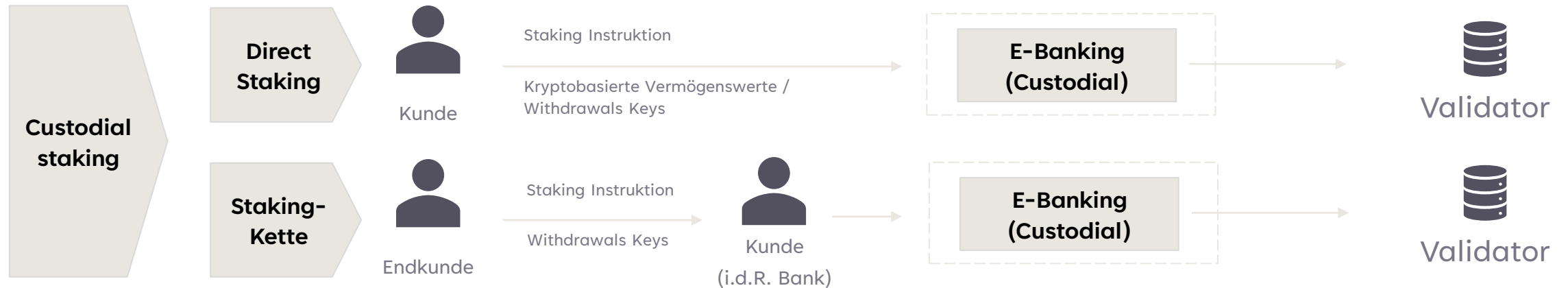
- U.a. Staking-Angebot, Automatisierungsgrad

ÜBERSICHT

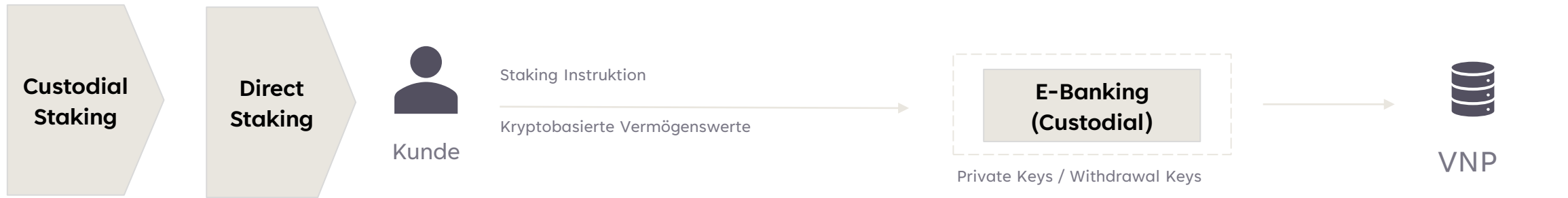
- Standortbestimmung
- Praktische Erfahrungen mit der FINMA-Aufsichtsmittelung 08/2023
- **Zivilrechtliche Themenfelder**
- Mehrwertsteuerrechtliche Themenfelder
- Regulatorische Entwicklungen
- Zusammenfassung
- Weiterführende Hinweise

ZIVILRECHTLICHE THEMENFELDER

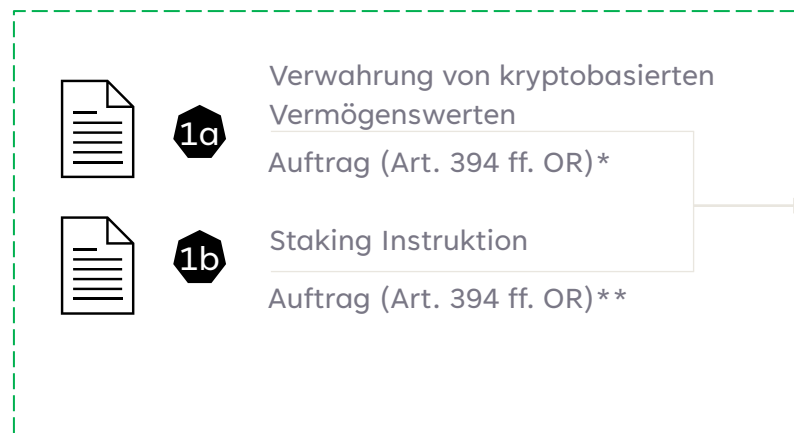
VERTRAGSRECHTLICHE PRAXIS – CUSTODIAL STAKING



ZIVILRECHTLICHE THEMENFELDER VERTRAGSRECHTLICHE PRAXIS – BEIZUG VNP



Auftrag (Art. 394 ff. OR)



Auftrag (Art. 394 ff. OR)



* inkl. Elemente eines Hinterlegungsvertrags

*** inkl. Elemente von (i) Lizenzvereinbarung und/oder (ii) Werkvertrag

** inkl. Elemente von (i) Hinterlegungsvertrag, (ii) Lizenzvereinbarung und/oder (iii) Werkvertrag

ZIVILRECHTLICHE THEMENFELDER

VERTRAGSRECHTLICHE PRAXIS – DIRECT STAKING

(1) Vertrag zwischen Kunde – Bank*

- Auslegung zur Anwendung des Rechts auf nicht auftragsbezogene vertragliche Elemente
- Risikoaufklärung des Kunden (FINMA-AM 08/2023)
- Kündigung jederzeit möglich, Abwicklung der Folgen der Kündigung
- Kündigung als gesetzlicher Kündigungsgrund (Art. 405 Abs. 1 OR), sofern nicht anders angegeben oder durch die Art des Geschäfts impliziert
- Rechtliche Auswirkungen des Vertrags zwischen Kunde und Bank auf den Vertrag der Bank mit dem VNP:
 - Auswirkungen auf das Rechtsverhältnis zwischen Bank und VNP;
 - Auswirkungen auf das Haftungsregime

(2) Vertrag zwischen Bank* – VNP

- Vertrag zwischen Kunde und Bank kann rechtliche Auswirkungen auf das Vertragsverhältnis zwischen Bank und VNP haben.
- Je nach vertraglicher Ausgestaltung zwischen Kunde und Bank müssen allfällige Haftungslücken zwischen Bank und VNP geprüft bzw. vermieden werden:
 - Haftung aus Substitution (Art. 399 OR): Bei autorisierter Übertragung Haftung nur für das Versäumnis der gehörigen Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten;
 - Haftung für Hilfspersonen (Art. 101 OR): Beschränkung auf Ausschluss der Haftung für leichtes Verschulden, wenn (i) der Verzichtende im Dienst des Schuldners stand/steht oder (ii) sofern die Verantwortlichkeit aus dem Betrieb eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes folgt (Art. 100 Abs. 2 OR)

* oder anderer Finanzintermediär

ÜBERSICHT

- Standortbestimmung
- Praktische Erfahrungen mit der FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023
- Zivilrechtliche Themenfelder
- **Mehrwertsteuerrechtliche Themenfelder**
- Regulatorische Entwicklungen
- Zusammenfassung
- Weiterführende Hinweise

MEHRWERTSTEUERRECHTLICHE THEMENFELDER

URTEIL BVGER A-5638/2022

Sachverhalt

- Validator mit Sitz in der Schweiz, welcher Transaktionen und neue Blöcke für die PoS-Netzwerke Polkadot (DOT) und Kusama (KSM) validiert
- Validator erhält einen Anteil an den Transaktionsgebühren und Block-Rewards als Staking Rewards
- Beurteilung der ESTV zur mehrwertsteuerlichen Behandlung der Staking Rewards mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gezogen
- Strittig war die Behandlung der Staking Rewards des Validators, die sich aus Transaktionsgebühren (für die Validierung von Transaktionen) und aus Block-Rewards (neu geschaffene Einheiten von DOT- und KSM-Token) für den Betrieb von Software, Netzwerkknoten und Validierung neuer Blöcke zusammensetzen.

Beurteilung Eidgenössische Steuerverwaltung

- Validierung neuer Blöcke und Empfang von Block-Rewards unter bestimmten Bedingungen = kein steuerbares Leistungsverhältnis
- Validierung von Transaktionen und Empfang Entgelt (Transaktionsgebühr) = steuerbares Leistungsverhältnis
- *In casu*: Staking Rewards (Block-Rewards + Transaktionsgebühr) unterliegen als Entschädigung für die Verifizierung von Transaktionen der MWST (MWST-Info 04)
- Nota bene: Transaktionsgebühren betragen ca. 0.01% im Verhältnis zu den Block-Rewards
- MWST fällt allerdings nur an, insofern die Versender von Transaktionen im Inland ansässig sind, was aufgrund der Anonymität in den dezentralen Netzwerken durch eine Schätzungsmethode zu ermitteln ist.

MEHRWERTSTEUERRECHTLICHE THEMENFELDER

URTEIL BVGER A-5638/2022

Einordnung

- Transaktionsverarbeitung und Validierungs- resp. Verifizierungstätigkeit ist i.Z.m. der Mehrwertsteuerpflicht unterschiedlich zu beurteilen:
 - Transaktionsverarbeitung (entschädigt durch Transaktionsgebühr) dient einem konkreten Leistungsempfänger (dem Versender der Transaktion);
 - Betrieb von Software/Netzwerkknoten für Validierung neuer Blöcke (entschädigt durch Block-Rewards, i.c. neu geschaffene Einheiten von Token) dienen dem Blockchain-Netzwerk insgesamt, womit das dezentrale¹ Netzwerk als Leistungsempfänger gilt.

Entscheid Bundesverwaltungsgericht

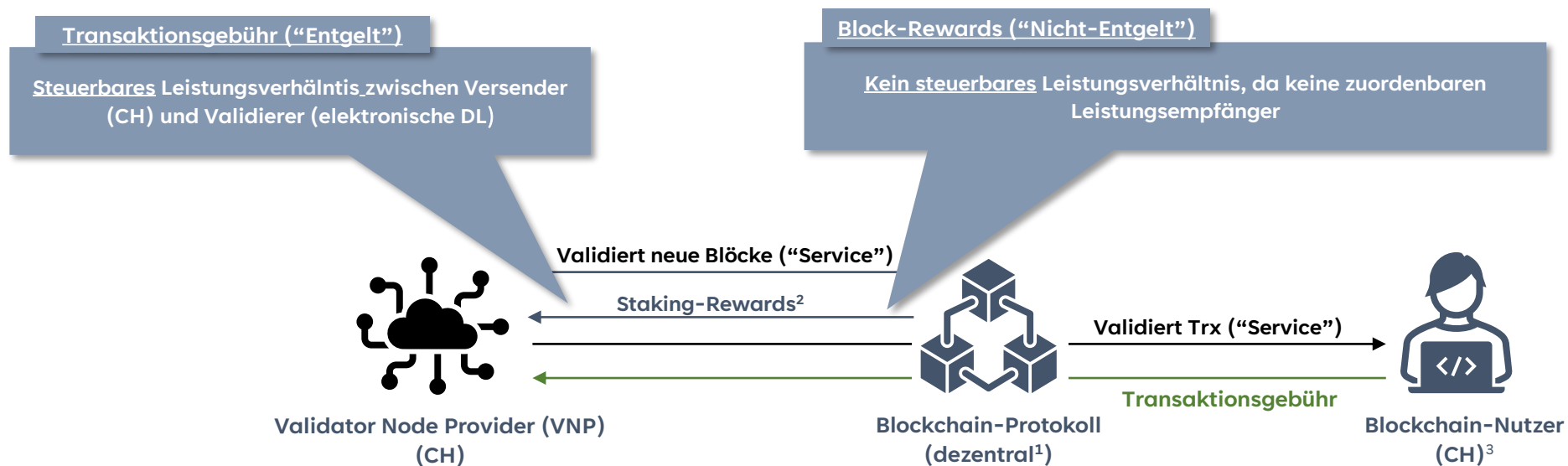
- Transaktionsverarbeitung und Betrieb von Software und Netzwerkknoten sind zwei Leistungen, die selbständig zu behandeln sind
- Validierung von neuen Blöcken = nicht steuerbares Nicht-Entgelt mangels genügend bestimmbar Empfänger.
- Nur die Transaktionsgebühr für Versender im Inland unterliegt somit der Schweizer MWST.

Weiteres

- Auch die Validierung von Blöcken, die Transaktionen beinhalten, gelten als Leistungen an das Netzwerk.
- Die Validierung von einzelnen Transaktionen und die Leistung für den Betrieb der Netzwerk-Software/Knoten ist nicht als einheitliche Leistung bzw. auch nicht als Haupt- und Nebenleistung zu qualifizieren, da kein einheitlicher Leistungsempfänger vorliegt.

¹ In casu bejaht, da Berechtigungsmodule zur Steuerung und Leitung der Blockchain entfernt wurden sowie keine Stimmenmehrheit der Protokollgesellschaft bestand.

MEHRWERTSTEUERRECHTLICHE THEMENFELDER URTEIL BVGER A-5638/2022



¹ In casu bejaht, da Berechtigungsmodulare zur Steuerung und Leitung der Blockchain entfernt wurden sowie keine Stimmenmehrheit der Protokollgesellschaft bestand.

² Staking-Rewards setzen sich i.d.R. zusammen aus Transaktionsgebühren für die Validierung von Transaktionen und den Block-Rewards (Betrieb von Software/Netzwerkknoten zur Validierung neuer Blöcke).

³ MWST fällt nur an, soweit die Versender von Transaktionen in der Schweiz ansässig sind. Die Anzahl ist durch eine Schätzungsmethode zu ermitteln.

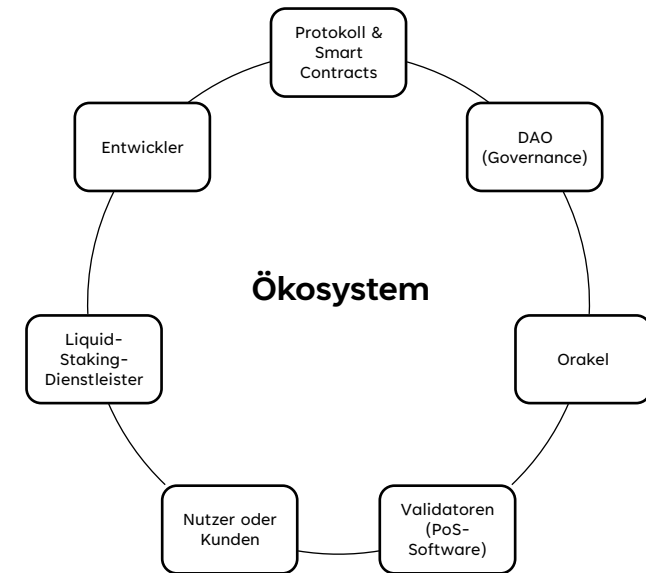
ÜBERSICHT

- Standortbestimmung
- Praktische Erfahrungen mit der FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023
- Zivilrechtliche Themenfelder
- Mehrwertsteuerrechtliche Themenfelder
- **Regulatorische Entwicklungen**
- Zusammenfassung
- Weiterführende Hinweise

REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN

LIQUID STAKING

- **Funktionsweise (vereinfacht)**
 - Bestandteile = **Protokoll & Governance + übertragbarer „liquider“ Token + Ökosystem**
 - Minting bzw. Burning des Liquid Token jeweils im Austausch für gestakte Token
 - Voll- oder halbautomatisierte Abwicklung des Stakings durch Smart-Contract-Kette
- **Protokoll & Governance**
 - Administrative Verwaltung des Protokolls durch eine DAO und Orakel
 - Autonome Smart Contracts auf Blockchain vermitteln Token für Staking
 - Kein Beizug eines Staking-Dienstleisters → insb. keine Auslagerung i.S.v. FINMA-RS 18/3
 - I.d.R. keine vertraglichen Pflichten der Involvierten ggb. Nutzern
- **Token**
 - *Gestakter nativer Token*: z.B. ETH
 - *Liquid Token*: 1:1-Repräsentation der gestakten ETH-Position (+ Staking Rewards + Gebühren + Sanktionen) und Verschaffung des Zugangs zur ETH-Position durch Burning
 - *Wrapper Liquid Token*: Abbildung der Liquid-Token-Position primär aus steuerlichen Überlegungen
 - *DAO Governance Token*: Administration des Protokolls
- **Ökosystem**
 - Je nach Protokoll unters. Rollen: Entwicklergemeinschaft, Protokollstiftung, Integratoren/KYC-Gatekeeper usw.
 - Vertragliche Abmachungen zwischen den involvierten Personen üblich



REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN US-WERTPAPIERRECHT

- **Investmentrechtliche Perspektive** auf (i) Token, (ii) Verträge im Zusammenhang mit Token oder (iii) gesamtes Ökosystem
 - Howey-Rechtsprechung (1946): *investment contract* = “a contract, transaction or scheme whereby a person invests his money in a common enterprise and is led to expect profits solely from the efforts of the promoter or a third party”
 - Rechtsfolgen: Registrierungs- und Offenlegungspflichten
- Nach Ansicht der SEC ist aktuell lediglich Bitcoin kein reguliertes Wertpapier.
 - True vs. Fake Decentralization vs. Safe Harbor
- Der Wechsel von Proof-of-Work zu **Proof-of-Stake** in Ethereum soll Auslöser einer vertieften Untersuchung durch die SEC (gewesen) sein.
- „Regulation by Enforcement“-Ansatz gegen verschiedene **Staking-as-a-Service-Programme**:
 - [SEC vs. Kraken, 9. Februar 2023](#) (verglichen)
 - [SEC vs. Coinbase, 6. Juni 2023](#) (laufendes Verfahren)
 - [SEC vs. Binance, 5. Juni 2023](#) (laufendes Verfahren)
- Seit Juni 2024 läuft nun auch ein Verfahren gegen einen Vermittler („Broker“) von **Liquid-Staking-Programmen**.



<https://www.btc-echo.de/>

REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN MARKETS IN CRYPTO-ASSETS REGULATION (MICAR)

- **Anwendungsbereich (generell)**
 - Öffentliches Angebot und Zulassung zum Handel auf einer Handelsplattform von vermögenswertereferenzierten Token (ART), E-Geld-Token (EMT) und anderen Kryptowerten
 - Kryptowerte-Dienstleistungen, inklusive Verwahrung und Verwaltung von Kryptowerten für Kunden
- **Nicht im Anwendungsbereich**
 - Kein öffentliches Angebot: Ausschüttungen von Staking Rewards an Teilnehmer (Art. 4 Abs. 3 Bst. b MiCAR)
 - Keine Kryptowerte-Dienstleistung: Teilnahme am PoS-Validierungsmechanismus (EWG 93)
- **„Inzidente“ Regulierung von Custodial Staking**
 - *“In the provision of staking services[,] the crypto assets, or the private keys giving access to them, are held by the staking service provider in custody. Thus, the provision of staking services is ancillary to custody services which are fully covered under MiCA. The provision of staking services therefore requires that the crypto asset staking service provider is authorized under MiCA to provide custody and administration of crypto-assets on behalf of clients, as set out in Article 75 MiCA.” (EU-Kommission, ESMA_QA_2067, 20. Juni 2024)*
- **Mögliche Rechtsfolgen**
 - Verwahrungsvertrag betreffend (gestakte) Kryptowerte + Kundenzustimmung zum Staking
 - Segregierungsgrundsatz
 - Staking Rewards sind nach den Regeln von MiCAR zu buchen
 - Operationelles Risikomanagement
 - (Striktes) Haftungsregime bei Verwahrungsdienstleistungen → Grenzen?
 - Aufnahme von Staking in den Abwicklungsplan?
- **Bestehende Unklarheiten**
 - *Passporting* von Custodial Staking-Dienstleistungen wohl nicht möglich – inzident?
 - Abgrenzung zur erfassten Transferdienstleistung für Kryptowerte von Kunden



“CASPs should also remain liable to their clients for any loss of crypto-assets attributable to them, pursuant to Article 75(8) MiCA. Losses of crypto-assets stemming from the provision of staking services provided to the client, and from the underlying staking activity itself, should be deemed as attributable to the CASP.”

REGULATORISCHE ENTWICKLUNGEN CRYPTO-ASSET REPORTING FRAMEWORK (CARF)

- **Ziele von CARF**
 - Steigerung der Visibilität bzw. Transparenz von steuerrelevanten Aktivitäten im Kryptobereich
 - Sicherstellung fiskalischer Interessen im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern durch AIA
 - Zentralisierungsschub und „Data Warehousing“
- **Hauptanknüpfungen (Begriffe gem. Vernehmlassungsvorlage vom 15. Mai 2024)**
 - „Meldender Anbieter von Krypto-Dienstleistungen“ = gewerblicher Anbieter von Tauschgeschäften oder Handelsplattform
 - „Meldepflichtiger Nutzer“ = Kunde des meldenden Anbieters von Krypto-DL („Kryptowert-Nutzer“)
 - „Relevanter Kryptowert“: Kryptowert mit Zahlungs- oder Anlagezweck, exkl. CBDCs und „spezifizierte E-Geld-Produkte“ → CRS/AIA
 - „Relevante Transaktion“: Tauschgeschäft + Übertragung von relevanten Kryptowerten, inkl. „meldepflichtige Einzelhandelszahlungstransaktionen“
- **Anwendungsbereich**
 - **Staking- und Unstaking-Vorgänge**
 - Staking und Unstaking als solche sind u.E. *keine relevanten Transaktionen*, da die relevanten Kryptowerte desselben Kryptowert-Nutzers (Kunde bzw. BOs) lediglich als „staked“ bzw. „unstaked“ gebucht werden.
 - Dies gilt auch bei effektiver Verschiebung der Token auf der Blockchain, wenn der Staking-Dienstleister *weiterhin* die verschobenen Vermögenswerte kontrolliert (was dem Normalfall entspricht).
 - **Liquid Staking**
 - Feststellbare Tendenz, das Vorliegen einer *Übertragung* zu bejahen, jedoch verbleibt gewisse Rechtsunsicherheit
 - **Staking Rewards**
 - *Custodial Staking*: Erfassung der vom Protokoll ausgeschütteten Staking Rewards als *Übertragungen* (i.d.S. OECD, CARF, Oktober 2023, 35).
 - *Liquid Staking*: Je nach Modell sind die Staking Rewards als kontinuierliche Übertragungen (aToken-Modell) oder aber als einmalige Übertragungen im Zeitpunkt des Burnings des liquiden Tokens (cToken-Modell) zu erfassen.



ÜBERSICHT

- Standortbestimmung
- Praktische Erfahrungen mit der FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023
- Zivilrechtliche Themenfelder
- Mehrwertsteuerrechtliche Themenfelder
- Regulatorische Entwicklungen
- **Zusammenfassung**
- **Weiterführende Hinweise**

ZUSAMMENFASSUNG

- Nach einem ereignisreichen 2023 befindet sich die Schweizer Staking-Industrie wieder in ruhigeren Fahrwassern.
- Marktteilnehmer ziehen derzeit erste Lehren aus der Umsetzung der neuen FINMA-Aufsichtspraxis. Es ist mit weiteren Verfeinerungen zu rechnen.
- Der zivilrechtliche Schwerpunkt beim Custodial Staking liegt auf der Verteilung der Haftung zwischen den involvierten Parteien.
- Offene Fragen im Zusammenhang mit der mehrwertsteuerrechtlichen Behandlung von Staking Rewards, insb. im Kontext von Staking-Ketten, bleiben bestehen.
- Custodial Staking wird im Ausland teils unterschiedlich eingeordnet, weshalb global (noch) kein einheitlicher Ansatz besteht.
- Regulatorische Entwicklungen in anderen Jurisdiktionen, insb. in den USA, könnten zu zusätzlicher Rechtssicherheit beitragen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA), FINMA-Aufsichtsmitteilung 08/2023, *Staking*, 20. Dezember 2023 ([Link](#))
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg), Richtlinien betreffend Treuhandanlagen, 2016 ([Link](#))
- Swiss Blockchain Federation (SBF), Zirkular 2023/01, Staking aktualisiert ([Link](#))
- Crypto Valley Association (CVA), Paper on Staking Services on Proof-of-Stake Protocols, 12. Dezember 2023 ([Link](#))
- Andreotti Fabio/Zimmermann Stephan/Prantl Florian, Custodial Staking. Eine Einordnung in das Schweizer Finanzmarktrecht, GesKR 2023, 333 ff.
- Andreotti Fabio/Taucher Joshua R., Die «Markets in Crypto-Assets»-Verordnung aus Schweizer Sicht, EIZ-Präsentation, 21. Mai 2024, ([Link](#))



VIELEN DANK

Fabio Andreotti

fabio.andreotti@bitcoinsuisse.com

Stephan Zimmermann

stephan.zimmermann@sygnum.com